



Finanzamt  
Steinfurt

Auskunft erteilt  
Herr Raus

Durchwahl-Nr. 02551 17-2424

Zimmer 127

Finanzverwaltung NRW 48563 Steinfurt

Firma  
Holthaus GmbH & Co.KG  
Morsestr. 5  
48432 Rheine

Steuernummer / Aktenzeichen  
311/5920/0974 VST 2

Datum  
08.09.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Holthaus GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

48432 Rheine, Morsestr. 5

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 311/5920/0974

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 23.08.97DE187965836

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.09.2020**  
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

(Datum)

08.09.2017

Hauptgebäude  
Ochtrup Str. 2  
48565 Steinfurt

www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02551 17-0

Telefax  
0800 10092675311

Telefax Ausland  
0049 2551 17-1200

Allgemeine Sprechzeiten

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 h Mo auch 13.30 - 15.00 h

Mo. 13.30 - 15.00 h und nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle

Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 h Mo. 13.30 - 16.00 h

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus: Haltestelle Bahnhofstr. / Zug: 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof (Burg-)Steinfurt / PKW: Behindertenparkplätze am  
Roggenkamp

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen

Nr. 754/035-V2001 (09.14) OFD NRW St 45

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbescheinigung ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.